Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/6/22 1Ob8/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.06.1993

Norm

GewO 1973 §39 Abs1

Rechtssatz

Wie der gesellschaftsrechtliche Grundsatz, daß der Geschäftsführer der Übernahme des Amtes zustimmen, das Amt somit zumindest schlüssig annehmen muß, gilt auch für den gewerblichen Geschäftsführer. Ebenso kann dieser sein Amt unabhängig von einem bestehenden Anstellungsvertrag jederzeit mit Wirksamkeit ab Zugang der Erklärung niederlegen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 8/93
  Entscheidungstext OGH 22.06.1993 1 Ob 8/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0061327

Dokumentnummer

JJR_19930622_OGH0002_0010OB00008_9300000_007

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at